

Leistungssport- und Nachwuchsförderungs-Konzept¹ des Schweizerischen Ballonverbandes (SBAV)

1. Allgemein

- 1.1 Als Spartenverband des Aero-Clubs der Schweiz obliegt dem SBAV die nationale Sporthoheit in den Disziplinen Gasballon, Heissluftballon und Heissluft-Luftschiff.
- 1.2 Es obliegt dem SBAV Wettkämpfer als Vertreter der Schweiz an internationale Meisterschaften zu nominieren. Er definiert hierzu transparente Regeln.
- 1.3 Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand des SBAV auf Antrag des Ressort Wettkampf.
- 1.4 Voraussetzung für die Nomination eines Wettkämpfers durch den SBAV ist eine durch den Aero-Club der Schweiz ausgestellte FAI-Sportlizenz.
- 1.5 Der SBAV unterstützt den Leistungssport durch Ausbildung von Offiziellen, Durchführung von Taktikkursen und durch Einsetzung eines Coachs.
- 1.6 Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der SBAV die Teilnahme der Teams an internationalen Wettkämpfen auch finanziell. Er kann für Platzierungen unter den Top Ten bei FAI-Wettkämpfe Erfolgsprämien ausrichten. Diese sind umgekehrt proportional zum erzielten Rang zu bemessen.
- 1.7 Bei internationalen Wettkämpfen wird die Teilnahme des Coachs durch den SBAV finanziell unterstützt.
- 1.8 Der SBAV unterstützt den Wettkampf-Nachwuchs durch geeignete Schulung. Die Teilnehmer an dieser Talentausbildung haben ein Anrecht zu den Trainings der Nationalmannschaft eingeladen zu werden. Interessenten melden sich beim Ressort Wettkampf.
- 1.9 Für die Teilnahme an Frauen-Weltmeisterschaften und Frauen-Europameisterschaften unterstützt der SBAV ein Frauen-Ballonwettkampfkader. Dessen Mitglieder können zu Taktik-Kursen und Trainings der Nationalmannschaft eingeladen werden. Interessentinnen melden sich beim Ressort Wettkampf.
- 1.10 Wird ein Sponsor gefunden, der den Ballonwettkampf unterstützen will, so sind alle Mitglieder der profitierenden Wettkämpfer (je nach Sponsor die Nationalmannschaft, das Frauen-Ballonwettkampfkader oder das Nationalkader Gasballon) verpflichtet die Vereinbarung zwischen Sponsor und SBAV zu erfüllen.
- 1.11 Die medizinischen Wettkampf-Vorschriften (Doping) werden von den Wettkämpfern strikt eingehalten.
- 1.12 Alle Wettkämpfer akzeptieren die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympics.

¹ Das Wort "Nachwuchsförderung" wird hier im Sinn "Förderung zum Leistungssport" gebraucht.

2. Gasballon

- 2.1 Die Gasballon-Piloten, die an einer Teilnahme an internationalen FAI-Wettkämpfen (z.B. Coupe Aéronautique Gordon Bennett, WM, EM oder Air Games) interessiert sind schliessen sich zum Nationalkader Gasballon zusammen. Die Anmeldung erfolgt über das Ressort Wettkampf. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Mitgliedschaft im SBAV.
- 2.2 Die Nomination zu Internationalen Gasballon-Wettkämpfen erfolgt durch das Ressort Wettkampf gemäss dem im Anhang A beschriebenen Verfahren.

3. Heissluftballon

3.1 Die Heissluftballon-Nationalmannschaft

- 3.1.1 Die besten Heissluftballon-Piloten, die an der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen interessiert sind, bilden mit ihren Teams die Heissluftballon-Nationalmannschaft.
- 3.1.2 Die Heissluftballon Nationalmannschaft besteht aus bis zu 10 Ballonteam.
- 3.1.3 Über die Aufnahme in die Nationalmannschaft entscheidet der SBAV-Vorstand auf Antrag des Piloten. Anträge sind an das Ressort Wettkampf zu richten.
- 3.1.4 Der amtierende Schweizermeister hat ein Anrecht in die Nationalmannschaft aufgenommen zu werden.
- 3.1.5 Das wichtigste Kriterium für die Beurteilung der übrigen Aufnahmegesuche ist das Heissluftballon Swiss Ranking.
- 3.1.6 Eine Ernennung als Nationalmannschaft Ballonteam soll normalerweise für mindestens 3 Jahre gelten. Die Mitgliedschaft kann vorzeitig aberkannt werden, wenn ein Team nicht genügend Zeit für das Wettkampftraining aufbringt oder die Pflichten der Mitgliedschaft nicht erfüllt. Über die Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der SBAV Vorstand auf Antrag des Ressort Wettkampf.
- 3.1.7 Alle Nationalmannschaft Ballonteam nehmen an den Schweizermeisterschaften teil. Kann dies nicht erfüllt werden, hat eine schriftliche und begründete Entschuldigung an den Ressortleiter Wettkampf mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.
- 3.1.8 Die vom Ressort Wettkampf ausgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen müssen besucht werden.
- 3.1.9 Englischkenntnisse sind Voraussetzung für die Aufnahme in die Nationalmannschaft.
- 3.1.10 Die Piloten der Nationalmannschaft sind im Besitz einer vom Aero-Club der Schweiz ausgestellten FAI Sportlizenz.
- 3.1.11 Nehmen mehrere Nationalmannschaft Teams an einem internationalen Wettkampf teil, so sollen sich diese gegenseitig unterstützen. Werden diese Teams durch einen Coach begleitet, so hat dieser weitgehende Weisungsbefugnis, was das Zusammenwirken der Teams betrifft. Er kann Sitzungen der Schweizer Teams einberufen und Taktikanweisungen geben.

3.1.12 Verhält sich ein Team nicht solidarisch, so dass die Zusammenarbeit innerhalb der Nationalmannschaft gestört wird, so kann der SBAV-Vorstand dieses Team aus der Nationalmannschaft ausschliessen.

3.1.13 Rekursinstanz ist die Sportkommission des Aero-Clubs.

3.2 Nomination zu internationalen Wettkämpfen

3.2.1 Über die Teilnahme von Schweizer Teams an internationalen Wettkämpfen (EM, WM etc.) entscheidet der SBAV.

3.2.2 Die Mitglieder der Nationalmannschaft haben bei der Auswahl den Vorrang.

3.2.3 Als Teilnehmerreihenfolge gilt grundsätzlich das Swiss Ranking. Massgebend ist die Ranking Punktzahl 12 Monate vor offiziellem Beginn der Meisterschaft.

3.2.5 Nur wenn nicht genügend Teams aus der Nationalmannschaft teilnehmen wollen, können weitere Teams ausserhalb der Nationalmannschaft gemäss Ranking Liste nominiert werden.

3.2.6 Der Vorstand des SBAV kann diese Reihenfolge auf Antrag des Ressorts Wettkampf anpassen.

3.3 Heissluftballon Swiss Ranking

3.3.1 Das Swiss Ranking soll generell ein Ansporn für alle Heissluftballon-Wettkampfpiloten darstellen. Es regelt zudem die Aufnahmereihenfolge zur Nationalmannschaft sowie die Reihenfolge für die Nomination an internationale Wettkämpfe (EM, WM etc.).

3.3.2 Das Swiss Ranking beschränkt sich auf Piloten, die eine vom Aero-Club der Schweiz ausgestellte FAI Sportlizenz besitzen.

3.3.3 Das Swiss Ranking berechnet sich aus der Summe der besten vier gewichteten mittleren Punktzahlen von allen, vom SBAV anerkannten, Wettkämpfen der letzten zwei Jahre.

3.3.2 Die detaillierte Berechnungsgrundlage für das Swiss Ranking ist in einem eigenen Dokument festgelegt.

3.3.3 Das Swiss Ranking ist auf der Webseite des SBAV ersichtlich und wird durch das Ressort Wettkampf so aktuell wie möglich nachgeführt.

3.4 Schweizermeisterschaft der Heissluftballone

3.4.1 Alle zwei Jahre wird im Auftrag des SBAV eine Schweizermeisterschaft der Heissluftballone (SMHL) durchgeführt.

3.4.2 Die SMHL kann als offener Wettbewerb durchgeführt werden. In diesem Fall werden zwei Ranglisten erstellt. In der Rangliste "Schweizermeisterschaft werden nur Piloten geführt, die über eine vom Aero Club der Schweiz ausgestellte FAI-Sportlizenz verfügen.

4. Heissluft-Luftschiffe

- 4.1 Die Zahl der Heissluft-Luftschiffe ist sowohl in der Schweiz, wie auch im Ausland gering. Internationale Wettkämpfe finden nur unregelmässig statt. Die Anzahl der Schweiz zustehenden Startplätze ist grösser als die Zahl der interessierten Wettkämpfer. Ein Selektionsprozedere erübrigt sich.

5. Inkraftsetzung

- 5.1 Dieses Konzept ersetzt das Konzept der Schweizer Heissluftballon Nationalmannschaft vom 31.12.2013.
- 5.2 Dieses Konzept tritt mit der SBAV-Generalversammlung vom 1. April 2017, an der es vorgestellt wird, in Kraft. Mit der SBAV-Generalversammlung vom 7. April 2018 wird es um den Anhang A (Nomination von Gasballon-Teams zu internationalen FAI-Wettkämpfen) erweitert und entsprechend angepasst.

Nomination von Gasballon-Teams zu internationalen FAI-Wettkämpfen

1. Allgemein

- 1.1 Eine Ausschreibung zu einem internationalen Gasballon-Wettkampf wird allen, dem SBAV bekannten Gasballon-Piloten zugestellt und mittels einer SBAV-News auf www.sbav.ch publiziert.

2. Voraussetzungen für eine Nomination zu einem internationalen Gasballon-Wettkampf

- 2.1 Pilot und Co-Pilot haben eine Schweizerische Sportlizenz und sind Mitglied des SBAV.
- 2.2 Das Team erfüllt zum Zeitpunkt der Nomination (Eine Woche vor Ablauf der Eingabefrist der «Acceptance of Invitation» durch den NAC) alle im FAI-Reglement beschriebenen Voraussetzungen für eine Teilnahme am entsprechenden Gasballon-Wettkampf.
- 2.3 Teams, die 2.1 und 2.2 erfüllen können ihr Interesse an einer Teilnahme am entsprechenden FAI-Wettkampf beim Ressort «Wettkampf» des SBAV anmelden.

3. Selektion der Teams

- 3.1 Der Sieger (Pilot) des letzten entsprechenden FAI-Wettkampfes hat mit seinem Team Anrecht auf eine Nomination. Beim Gordon Bennett gilt diese Regel auch für das vorletzte Rennen.
- 3.2 Falls nicht mehr Teams ihr Interesse an einer Teilnahme am entsprechenden Wettkampf anmelden, als der Schweiz Startplätze zustehen, so werden alle interessierten Teams nominiert.
- 3.3 Melden mehr Teams ihr Interesse an einer Teilnahme am entsprechenden Wettkampf, als der Schweiz Startplätze zustehen, so werden die Teams nominiert, deren Pilot am meisten Erfahrungszeit in den letzten zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Nomination (s. 2.2) nachweisen kann. Die Erfahrungszeit ergibt sich aus der Summation aller Zeiten als Gasballon-Pilot oder -Co-Pilot, wobei die Zeiten nach dem Ende der Bürgerlichen Abenddämmerung und vor dem Beginn der Bürgerlichen Morgendämmerung mit einem Faktor 1.5 multipliziert werden.

4. Inkraftsetzung

- 4.1 Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen über die Nomination von Gasballon-Teams zu internationalen Wettkämpfen.
- 4.2 Dieser Anhang tritt mit der SBAV-Generalversammlung vom 7. April 2018, an der er vorgestellt wird, in Kraft.